

Textliche Festsetzungen

1. Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Energetische Nutzung von Biomasse" sind ausschließlich Anlagen zur Erzeugung von Energie aus Biomasse mit den erforderlichen Nebenanlagen, wie z. B. Fahrhilfen, Technikgebäude, etc. und untergeordnete Nebenanlagen zur Nutzung der Abwärme aus dem Produktionsprozess zulässig.
Außerdem zulässig sind Feuerlöschteiche und Regenwasserrückhaltebecken.
2. Höhe baulicher Anlagen:
 - a) Die maximale Höhe für die Oberkante baulicher Anlagen im Sondergebiet wird mit 128 m bzw. 124 m üNN festgesetzt.
 - b) Die Überschreitung der festgesetzten Höhe durch technische Anlagen wie Schornsteine, Belüftungen, etc. im technisch erforderlichen Umfang ist zulässig.
- 3.1 Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gilt Folgendes:
Auf dieser Fläche ist eine Obstwiese anzulegen.
Zu pflanzen sind Obstbäume standortgerechter, heimischer Sorten:
 - a) Als Qualität sind mindestens zu verwenden:
Hochstämme 3 x v.
 - b) Auf der gesamten Fläche sind mind. 80 Stück zu pflanzen. Im Randbereich zur westlich angrenzenden Anpflanzungsfestsetzung ist ein Mindestabstand von 7 m einzuhalten.
Der Pflanzabstand ist mit mind. 10 m anzulegen.
 - c) Die Gehölze sind durch Pfahlgerüste mit je 3 Baumpfählen zu verankern.
 - d) Die Gehölze sind zu pflegen und zu erhalten und bei Abgang durch neue zu ersetzen.
- 3.2 Die Freiflächen unter den Obstbäumen sind als Wiesenfläche zu erhalten und extensiv zu pflegen. Die Pflege erfolgt durch 1- bis 2-malige Mahd, nicht vor dem 01.07. eines jeden Jahres. Das Mähgut ist abzufahren.
- 3.3. Die Pflege ist dauerhaft zu gewährleisten.
4. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB Innerhalb der Flächen mit der Festsetzung "Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" gilt Folgendes:
 - a) Innerhalb der Fläche ist je 15 lfm. ein heimischer, standortgerechter Laubbaum in der Qualität Hochstamm, 3 x v, der u. a. Artenliste 1 zu pflanzen.
 - b) Auf der verbleibenden Fläche ist eine Pflanzung von Strauchgruppen mit je mind. 6 Sträuchern der u. a. Artenliste 2 vorzunehmen. Je 100 lfm. sind mind. 10 Gruppen aus mind. 3 verschiedenen Arten zu pflanzen.
 - c) Die Gehölze sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten und bei Abgang durch neue zu ersetzen.
5. Innerhalb der Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist eine Wallanlage mit einer mind. Höhe von 114 m üNN zu Hochwasserschutzzwecken zu errichten. Diese ist zu begrünen.

6. Im Bereich der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen gem. § 9 (1) Nr. 10 BauGB mit der Funktion eines Sichtdreieckes sind Stellplätze und Garagen sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, Einfriedungen und Bewuchs mit mehr als 0,80 m Höhe über Straßenkrone unzulässig.

Artenliste 1

Bäume:

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn	<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche	<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche		

Artenliste 2

Sträucher:

<i>Rhamnus catharticus</i>	Kreuzdorn	<i>Salix spec.</i>	Weidenarten	<i>Cornus sanguinea</i>	Hartriegel
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose	<i>Corylus avellana</i>	Strauch-Hasel	<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn	<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe		